

S A T Z U N G der Volkssolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e.V.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Rostock.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock unter der Nr. 463 eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Kreisverband ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband.
Er bekennt sich zu den humanistischen, antifaschistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.
Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist *Miteinander – Füreinander*.
- (2) Der Kreisverband ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie die sozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Kreisverband vertritt die Interessen älterer sowie sozial benachteiligter Menschen. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen, humanistischen und materiellen Rechte ein.
- (4) Der Kreisverband leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, ihre aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Der Kreisverband fördert und unterstützt
 - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
 - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
 - kulturelle und sozio-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.
- (6) Der Kreisverband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozio-kulturellen Arbeit in Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen,
 - Errichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen sowie Begegnungsstätten,
 - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (7) Der Kreisverband unterhält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere zu den Bereichen des öffentlichen Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens auf allen Ebenen zum fachlichen Austausch und zur Fortentwicklung im Kreisverband und in den Ortsgruppen.

- (8) Der Kreisverband Rostock-Stadt e.V. ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er ist Mitglied im Landesverband der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e.V., der seinerseits Mitglied des Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes würden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Kreisverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Die Volkssolidarität gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
- nicht rechtsfähige Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen
 - rechtsfähiger Kreisverband
- (2) Die Organisationsstufen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der jeweiligen Stufe. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (3) Organisationsstufen ohne eigene Rechtsfähigkeit werden durch die rechtsfähige Organisationsstufe im Rechtsverkehr vertreten.
- (4) Sofern in den einzelnen Territorien keine Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit vorhanden sind, nimmt der Kreisverband deren Aufgaben wahr.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Personen:
- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe. Mit der Übergabe des Mitgliederausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt.
- (4) Die Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes auf der Grundlage der durch sie anerkannten Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (6) Der Kreisverband kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
 1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören.
 2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat:
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - * bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
 - * bei Nichtbefolgung satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
 - * bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung.Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der Ebene, die den Ausschluss beschlossen hat, endgültig entscheidet.
Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
 3. durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4 endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses, der eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung des Kreisverbandes. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
 2. durch deren Auflösung;
 3. durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Kreis- oder des Landesverbandes

- * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
- * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

Bei Ausschluss des Kreisverbandes bzw. anderen regionalen Verbänden aus der Volkssolidarität verlieren diese das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen.

Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden.

Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen stehen.

Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Das Vermögen des ausgeschlossenen Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes fällt an den Landesverband.

- (3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:
1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann;
 2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
1. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist;
 2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
 - * durch den Tod des Fördermitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Verbandsleben teilzunehmen, sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
- (4) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (5) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können mit Ausnahme des Geschäftsführers, grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der nächst höheren Organisationsstufe.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, das breite Angebot sozialer und sozio-kultureller Angebote des Kreisverbandes zu nutzen.
- (7) Juristische Personen als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 4 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der jeweiligen Organisationsstufe wahr. Sie haben das Recht, im Namenszug das Wort „Volkssolidarität“ zu führen.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind sie berechtigt, das Symbol der Volkssolidarität zu nutzen; die Logistik des Vereins steht ihnen zur Verfügung. Sie haben das Recht zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den Mitgliedern der jeweiligen Organisationsstufe nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.

Kreis- bzw. andere regionale Verbände sind verpflichtet, das Recht zur Aufsicht und Prüfung sowie zur Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die jeweils nächst höhere Organisationsstufe zu billigen.

- (8) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt. Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem zuständigen Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe.
- (9) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Absätze 1 und 3 dieser Satzung.
- (10) Die Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsgruppen bzw. an den Kreisverband zu entrichten. Über die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf die Gliederungen des Kreisverbandes beschließt der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ortsgruppen.

§ 8 Ortsgruppen der Volkssolidarität

- (1) Basis der Volkssolidarität sind die Ortsgruppen.
- (2) Ihre Tätigkeit ist auf die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrung sozialer Rechte, auf die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen und die kulturelle Betreuung der Senioren/Innen und hilfsbedürftigen Bürger gerichtet.
- (3) Die Ortsgruppen werden von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes bestimmt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.
- (4) Volkshelfer sind ehrenamtliche Helfer des Vorstandes der Ortsgruppe. Sie halten unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern und Senioren im zuständigen Territorium bzw. sind als Kassierer tätig. Sie wirken dafür, dass niemand allein gelassen wird, der Hilfe benötigt.
- (5) Die Ortsgruppen werden durch einen Vorstand repräsentiert, der von der Haupt- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Die Haupt- bzw. Delegiertenversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen der Kreisverband im Rahmen seines Haushaltes notwendige Mittel zur Verfügung.
- (6) Die Haupt- bzw. Delegiertenversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe findet jährlich statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung mit Tagessordnung zur Haupt- bzw. Delegiertenversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens drei Wochen vorher ausgesprochen. Soweit kein Ortsgruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Kreisverbandes die Einladung aus.

- (7) Die Haupt- bzw. Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Ortsgruppenvorsitzenden,
- die Wahl von Ortsgruppenrevisoren,
- die Wahl von Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung,
- Entgegennahme des Vorstands- und Revisionsberichtes für das abgelaufene Jahr,
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres,
- Entlastung des Ortsgruppenvorstandes.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisdelegiertenversammlung
- der Kreisvorstand
- der geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 10 Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste Beschluss fassende Organ des Kreisverbandes ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet in der Regel alle drei Jahre statt und wird schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen.
- Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten oder die Hälfte des Kreisvorstandes dies fordert. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die auf Vorschlag der Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen gewählt wurden. Gleichzeitig können Nachfolgekandidaten gewählt werden.
- Die Delegierten bleiben solange im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich nach der Mitgliederstärke der Ortsgruppen, Interessenverbände und anderer Mitgliedergruppen und wird durch den Kreisvorstand festgelegt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt den Kreisvorstand gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung in geheimer und direkter Wahl.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisvorstandes wird durch die Kreisdelegiertenversammlung direkt gewählt. Der Vorsitzende beruft den Kreisvorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seiner Mitte wählt der Kreisvorstand zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Kreisvorstand kann zwischen den Kreisdelegiertenversammlungen einen Verbandstag mit allen Kreisdelegierten einberufen, um seinen Geschäftsbericht sowie seinen Haushaltsplan vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-Wochen-Frist ein.
- (6) Die Kreisdelegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über:
- die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes,
 - die Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung der Volkssolidarität,
 - auf der Grundlage der Satzung ergangene Ordnungen und Richtlinien,
 - den Geschäftsbericht des Kreisvorstandes,

- die Entlastung des Kreisvorstandes
 - die Auflösung des Kreisverbandes.
- (7) Die Kreisdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
 - (8) Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (9) Über jede Kreisdelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe:
 - allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen;
 - die sozialpolitischen Interessen insbesondere älterer und sozial benachteiligter Menschen zu vertreten;
 - Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens zum fachlichen Austausch und zur Fortentwicklung der Arbeit in der Volkssolidarität zu unterhalten;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild gewahrt werden;
 - die Volkssolidarität auf Stadtebene zu repräsentieren und die Tätigkeit der Ortsgruppen, Interessenverbände und anderer Mitgliedergruppen zu fördern;
 - den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden.
- (4) Der Kreisvorstand einschließlich Nachfolgekandidaten wird für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt.
Näheres regelt die Wahlordnung, die von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen wird.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, rücken bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung die Nachfolgekandidaten entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses in den Kreisvorstand nach.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bzw. nach Arbeitsplan zusammen. Die Einladungen erfolgen grundsätzlich schriftlich mit der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.

Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kreisgeschäftsstelle kann sich der Kreisvorstand eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
Der Kreisvorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Kreisdelegiertenversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die zwei Stellvertreter den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden.
- (2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

§ 13 Aufsichts- und Prüfrecht

- (1) Wenn Ortsgruppen des Vereins ihre satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ist der Kreisvorstand befugt und verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Ortsgruppen im jeweiligen Territorium sichern helfen.
Der Kreisvorstand ist bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, gegenüber den Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
Der Vorsitzende und seine Beauftragten haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der nachgeordneten Vorstände teilzu nehmen.
- (2) Die Ortsgruppen, Interessengruppen und andere Mitgliedergruppen erkennen ihrerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das Recht zur Einberufung außerordentlicher Kreisdelegiertenversammlungen durch den Kreisvorstand an.

§ 14 Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband realisiert seine Aufgaben durch die Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Kreisgeschäftsstelle ist zur Führung der laufenden Geschäfte zur Umsetzung der festgelegten Sozial-, Sach- und Wertziele beauftragt sowie zur Schaffung der dazu erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen.

- (3) Der Geschäftsführer der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Kreisvorstand bestellt. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied des Kreisvorstandes. Der Kreisgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Kreisverbandes nach § 30 des BGB.

§ 15 Finanzierung des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung;
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit;
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität;
 - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Kreisverband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Im Jahresgeschäftsbericht an den Kreisvorstand wird über die Finanzen des Vereins Rechenschaft abgelegt. Zum Zwecke der Prüfung des Finanzwesens bedient sich der Kreisvorstand eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfern.

§ 16 Symbol/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols erfolgt auf der Grundlage einer von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über Medien und durch eigene Publikationen mit dem Ziel, zum Anliegen und zur Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.
- (4) Der Verband verpflichtet sich, das im Bundesverband im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

§ 17 Ehrungen

- (1) Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung des Kreisverbandes.
- (2) Ehrenmitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Kreisdelegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach der Auflösung noch bestehende Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes dem Landesverband, hilfsweise dem Bundesverband der Volkssolidarität, übereignet. Ist das nicht möglich, geht das Vermögen an den Paritätischen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern über, der es unmittelbar und ausschließlich für den von der Volkssolidarität betreuten Personenkreis zu verwenden hat.
- (3) Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Rostock, 15. März 2018